



S a t z u n g der Wählergemeinschaft Gemeinsam für Bebra

I. Präambel

Die Wählergemeinschaft (WG) „Gemeinsam für Bebra“ ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Belange der Stadt Bebra und der zur Gemeinde gehörenden Ortsteile einsetzen.

Die WG steht in der Nachfolge des mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde im Jahr 2000 begonnenen Dialogs, der in der Verabschiedung der Lokalen Agenda 21 für Bebra gipfelte.

Ziel der WG ist eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Bebra und der zur Gemeinde gehörenden Ortsteile.

Leitlinien der Politik der WG sind

- eine nachhaltige Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, maßgeblich die Festigung der Situation des lokalen Einzelhandels, des Handwerks und der in der Gemeinde ansässigen Industriebetriebe sowie die Stärkung der innerstädtischen und innerdörflichen Kernbereiche;
- die Förderung der Integration der in Bebra lebenden Menschen nicht-deutscher Herkunft;
- die Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen von Seniorinnen und Senioren;
- die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung ihrer Eltern;
- eine nachhaltige touristische Entwicklung der Region gemeinsam mit den Nachbargemeinden;
- eine deutliche Reduktion des Schadstoff-Ausstoßes in die Umwelt;
- die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung;
- die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Natur.

Erstes Mittel der Arbeit der WG ist der konstruktive Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde. Die Menschen in Bebra sollen weitgehend eingebunden werden in die Prozesse, die notwendig sind, um unsere Gemeinde im Sinne der Nachhaltigkeit fortzuentwickeln.

Die WG baut dabei auf die vielfältigen Kompetenzen der Menschen in unserer Region und bietet ihnen die Möglichkeit, aktiv und direkt an der Gestaltung ihrer Gemeinde teilzunehmen.

Im übergeordneten Sinne treten die Mitglieder und Unterstützer der WG ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit, seiner Behinderung, seines Alters, seines Geschlechts oder sonstiger Gründe ausgegrenzt wird.

Die Politik von „Gemeinsam für Bebra“ setzt auf das Einhergehen von wirtschaftlicher Entwicklung, schonendem Umgang mit den Ressourcen, die Bewahrung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Bewahrung der Natur und ein umweltverträgliches Wirtschaften sind die Voraussetzungen für die Existenz späterer Generationen.



II. Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

Die „Wählergemeinschaft Gemeinsam für Bebra“ ist eine Wählergemeinschaft in der Stadt Bebra in Hessen.

Die Kurzform lautet „Gemeinsam für Bebra“ (GEMEINSAM).

Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bebra und – soweit es die Notwendigkeit kommunaler Politik betrifft – auf die Region Nordhessen. Der Sitz der WG ist Bebra.

III. Mitgliedschaft

Mitglied bei Gemeinsam für Bebra kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt, für die politischen Grundsätze von Gemeinsam für Bebra eintritt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die WG bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, Politik in unserer Gemeinde mitzugestalten ohne Festlegung auf eine bundes- oder landesparteiliche Linie.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der WG schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Bestehen berechtigte Zweifel an der Anerkennung von Satzung und/oder politischen Grundsätzen, wird die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) zurückgestellt.

Die MV kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen.

Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand oder die MV.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der WG schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur die MV nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes aussprechen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der WG zu beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Im Rahmen der MV hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Anträge zur MV sind dem Vorstand schriftlich im Vorfeld der MV zu übermitteln. Sie müssen beim Vorstand so fristgerecht eingehen, dass die Anträge gemeinsam mit der ordentlichen Einladung zur MV versendet werden können.

Bei Anträgen die im Laufe der MV gestellt werden, kann die Dringlichkeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der MV in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Allein erziehende Vollmitglieder können beim Vorstand eine finanzielle Unterstützung beantragen, um Kosten der Beaufsichtigung ihrer Kinder zu tragen oder zu mildern. Dies betrifft Kosten, die entstehen, um Veranstaltungen der WG – besonders als Mandatsträger oder -trägerin – zu besuchen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wenigstens eins der Kinder das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höhe der Förderung wird durch Beschluss der MV in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt.



V. Freie Mitarbeit

Die WG Gemeinsam für Bebra ist offen für die Mitarbeit interessierter Bürger und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von Gemeinsam für Bebra sympathisieren.

VI. Fördermitgliedschaft

Personen und Institutionen können die WG finanziell unterstützen. Dazu müssen sie die Satzung von Gemeinsam für Bebra anerkennen und sich mit den Zielen der WG einverstanden erklären. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der WG zu richten.

VII. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Die Fördermitglieder haben das Recht auf regelmäßige Information die Arbeit der WG betreffend. Sie erhalten die Einladung zu den MV und haben dort Rede- und Anhörungsrecht.

Jedes Fördermitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der MV in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes.

VIII. Organe der WG

Die Organe der WG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

IX. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Organ der WG. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik der WG und beteiligt sich an der Willensbildung in der Bevölkerung.

Die MV tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten zusammen. Die MV wählt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

Die Einladung zur MV muss unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Versammlung ergehen.

Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf verlangen. Eine außerordentliche MV kann bei Vorliegen von triftigen Gründen innerhalb einer Woche einberufen werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf anwesend sind.

Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Vollmitglieder).

Die MV beschließt über die Satzung und das Programm. Sie wählt den Vorstand und stellt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl auf.

Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über ihn (Entlastung).

Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen MV. Soll die MV eine Satzungsänderung beschließen, müssen die Mitglieder darüber nach den oben genannten Bedingungen informiert werden.

Eine Änderung der Satzung ohne fristgerechte Information der Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Auflösung der WG kann nur auf einer außerordentlichen MV erfolgen.

Die Ladungsfrist beträgt hier wenigstens vierzehn Tage.



Die Auflösung der WG kann nur einstimmig beschlossen werden. Vollmitglieder, die nicht an dieser Versammlung teilnehmen, müssen dem Auflösungsbeschluss schriftlich innerhalb von acht Wochen zustimmen. Der Vorstand trägt diesbezüglich Sorge, dass diese Mitglieder diesbezüglich schriftlich informiert werden. Ergeht eine Rückantwort dieser Mitglieder nicht innerhalb dieser Frist, wird dies als Zustimmung zur Auflösung gewertet. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Restvermögen der WG einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde Bebra hat.

X. Der Vorstand der WG

Der Vorstand der WG besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der WG, davon zwei Sprechern und/oder Sprecherinnen und bis zu fünf Beisitzern und/oder Beisitzerinnen.

Gesetzlich vertreten wird der Vorstand durch die Sprecher oder Sprecherinnen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen, die Außendarstellung der WG, die Information der Mitglieder und Fördermitglieder und die innere Koordination.

Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, Abwahl während der Wahlperiode ist auf schriftlichen Antrag durch eine außerordentliche MV möglich. Rücktritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

XI. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Konstituierende Versammlung der WG am 11. Dezember 2005 in Kraft.

Angenommen bei der Konstituierenden Versammlung der Wählergemeinschaft Gemeinsam für Bebra am 11. Dezember 2005 in Bebra.

Morcos Bekheit, Robert Cavalier, Ishak Celik, Stefan Engel, Wolfgang Fehling, Armin Hanf, Volkmar Hanf, Zeynep Kara, Holger Mündinger, Dieter Rehm, Jens Rettig